



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: QA-9995221-0469/2012-C

vom 06.05.2013

für

Firma
Daniel Storkamp
Wadersloher Str. 38

59302 Oelde

Standort der Anlage:
Wadersloher Str. 38
59302 Oelde-Stromberg
Flur: 409, Flurstück: 153

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen

Hausadresse / Kommunikation:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefon: (02581) 53-0 / Fax: 53-6399
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost	(BLZ 400 501 50) 2683
Sparkasse Beckum-Wadersloh	(BLZ 412 500 35) 10 000 17
Postgiroamt Dortmund	(BLZ 440 100 46) 225 63-462
Volksbank Beckum	(BLZ 412 600 06) 100 487 100

Sprechzeiten des Bauamtes

Montags von 08.00 – 12.00, 14.00 – 16.00 Uhr
Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Energieberatung der Verbraucherzentrale
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von
14.00 – 18.00 Uhr, nach Terminvereinbarung
Terminvergabe unter Tel. (02581) 53-1314

Gliederung

		Seite
I	Tenor	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Anlagedaten	5
IV	Geltungsdauer	5
V	Auflagen	
	1. Allgemeines	5
	2. Baurecht	5
	3. Immissionsschutzrecht	6
	4. Wasserrecht	7
	5. Landschaftsrecht	9
	6. Veterinärrecht	9
VI	Hinweise	
	1. Baurecht	9
	2. Immissionsschutzrecht	9
	3. Wasserrecht	10
	4. Landschaftsrecht	10
VII	Begründung	10
VIII	Kostenentscheidung	13
IX	Ihre Rechte	13

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1, Spalte 1, Buchstabe c) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Gemarkung Stromberg, Flur 409, Flurstücke 153 errichtet und betrieben werden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- Abweichung gem. § 73 BauO NRW zum Brandschutz nach § 32 BauO NRW i.V.m Nr. 4.14 des Brandschutzkonzeptes

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1. Antrag vom 15.10.2012, Formular 1 Blatt 1 u. 2, 2 Blatt
2. Genehmigungsbestand, Formular 1 Blatt 3, 1 Blatt
3. Formular 2 - 6, 11 Blatt
4. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
5. Prüfkriterien zur Feststellung einer Teilung landw. Betriebe, 1 Blatt
6. Standortbegründung, 1 Blatt
7. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
8. Auszug aus der Amtlichen Basiskarte, Maßstab 1 : 5.000
9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000
10. Abstandsflächenberechnung, 1 Blatt
11. Lageplan, Maßstab 1 : 500
12. Lageplan mit Entwässerung, Maßstab 1 : 500
13. Bauantragsformular mit Rückbauverpflichtung, 2 Blatt
14. Artenschutzprotokoll, 2 Blatt
15. Baubeschreibung, 2 Blatt
16. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 2 Blatt
17. Berechnungen: Rohbaukosten, Raumflächen, Rauminhalte, 2 Blatt
18. Grundriss Hähnchenmastanlage, BE I bis BE IV, Maßstab 1 : 100
19. Schnitte und Ansichten der BE I bis BE IV, Maßstab 1 : 100
20. Grundriss und Schnitt des Behälters für das Reinigungswasser, Maßstab 1 : 100
21. Unterlagen zu den Futtermittelsilos, 2 Blatt
22. Beschreibung der Flüssiggaslagerbehälter, 3 Blatt
23. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Aufstellung der Flüssiggastanks, 1 Blatt
24. Grundriss der BE III Heizungs- und Technikraum, Maßstab 1 : 50, 1 Blatt
25. Grundriss zur Aufstellung der Flüssiggasanlage, Maßstab 1 : 100, 1 Blatt
26. Dokumente der Flüssiggasanlage zur Betriebssicherheitsverordnung, 20 Blatt
27. Brandschutzkonzept Az.: BSK-12-056-Ko-Bu vom 22.08.2012, 1 Hefter
28. Anlagen- u. Betriebsbeschreibung, 8 Blatt
29. Ablauf der Stallreinigung, 1 Blatt
30. Angaben zum Fahrzeugverkehr, 1 Blatt
31. Verbleib der häuslichen Abwässer, 1 Blatt
32. Sicherheitsdatenblätter, 12 Blatt
33. Angaben zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage, N. Lohmann GmbH, 1 Blatt
34. Immissionsgutachten des Büros ODOUNET vom 18.01.2013, Nr. P12-015-IP/2012 Rev. 01, 1 Hefter
35. Nährstoffbeurteilungsblatt mit Flächenverzeichnis 2012, 3 Blatt
36. Liefervertrag über Wirtschaftsdünger, 3 Blatt
37. Auszug aus der Genehmigung zur Biogasanlage Isegas GmbH & Co.KG, 6 Blatt
38. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3c UVPG des Büros Düphans vom 29.10.2012, 1 Hefter
39. Karte der Biotoptypen im UG, Maßstab 1 : 2500
40. Lageplan über die Versiegelung und Eingrünung der Flächen, Maßstab 1 : 500

III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Hähnchenmastställe BE I und BE II mit je 39.900 Plätzen und Nebeneinrichtungen, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Neubau	Kapazität/Leistung
I	Hähnchenmaststall	Neubau	39.900 Masthähnchen
II	Hähnchenmaststall	Neubau	39.900 Masthähnchen
III	Zwischenbau m. Hygieneschleuse, Technik- und Heizungsraum	Neubau	
III	2 Gastanks	Neubau	je 6.400 Liter
III	Wassertank	Neubau	30 m ³ Inhalt
IV	3 Futtermittelsilos	Neubau	je 40 m ³ Inhalt

Nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen dürfen in der Anlage 79.800 Masthähnchen gehalten werden.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung des Bauvorhabens begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (der Hähnchenmastställe BE I und BE II) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

- 2.1 Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Bauleiterin bzw. ein Bauleiter zu benennen, die/der über die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt

2.2 Mindestens eine Woche vor Baubeginn muss dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde das Datum des beabsichtigten Baubeginns angezeigt werden.

2.3 Um dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen, ist:

- die Fertigstellung des Rohbaues
- die abschließende Fertigstellung

von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

3. Immissionsschutzrecht

3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Masthähnchen angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.

3.2 Die Abluft der Masthähnchenställe – BE I und BE II – ist jeweils über Abluftkamine (Zentralkamin mit 16 Lüftern a´ 92 cm Ø), deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

3.3 Die Lüftungsanlagen der Masthähnchenställe – BE I und BE II – sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s sichergestellt wird.

3.4 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung von Masthähnchen ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.

3.5 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage/ Entstaubungseinrichtung (z.B. Filtersack) ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage/ Entstaubungseinrichtung ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 (273 K; 1013 mbar) nicht überschreiten. Bis zu einem max. Massenstrom von 0,20 kg/h darf die Massenkonzentration im Abgas $0,15 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist dem Kreis Warendorf auf Verlangen z.B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen zu bestätigen.

3.6 Beim Entmisten der Hähnchenmastställe darf kein Hähnchenmist auf dem Anlagengelände zwischengelagert werden. Der Hähnchenmist ist nach dem Mastdurchgang zu verladen und abzutransportieren.

- 3.7 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

Wadersloher Str. 38

- bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) **60 dB(A)**
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) **45 dB(A)**.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate. Betriebsvorgänge sind z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr.

4. Wasserrecht

- 4.1 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Reinigungswasser aus Mastställen) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt, z. B. HD-PE oder geklebt, z. B. PVC-U) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch ein sachkundiges Unternehmen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.) wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen:

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
- (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.2 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.3 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.4 Die Bodenflächen des Maststalles sind entsprechend der DIN 1045 mit wasserundurchlässigem Beton auszuführen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Bauherr im Rahmen der Bauendabnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.5 Der Stahlbetonbehälter für das Reinigungswasser ist entsprechend der DIN 1045 flüssigkeitsdicht auszuführen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Bauendabnahme vorzulegen. Der vorgenannte Behälter ist mit einer Ringdränung zu versehen. Die Betonsole des Stahlbetonbehälters muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.
Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.
Bei dem zu errichtenden Erdbehälter ist mindestens ein Kontrollschacht einzubauen.
- 4.6 Die Lagerung des anfallendes Hähnchenkots auf Ackerflächen oder Uferrandstreifen ist **nicht** gestattet
- 4.7 Die Lagerung des anfallenden Hähnchenkots darf ausschließlich auf geeigneten befestigten wasserundurchlässigen Flächen (z.B. Fahrsilo-Flächen) erfolgen, die eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers bzw. angrenzender Gewässer ausschließen.
- 4.8 **Vor der landbaulichen Verwertung des anfallenden Reinigungswassers hat eine Vermischung mit Gülle in einem Güllehochbehälter / Güllekeller auf dem Hof Storkamp, Wadersloher Straße 38, 59302 Oelde zu erfolgen.**

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles mit dem integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan“ ist Bestandteil der Bauvorlagen und in all seinen Teilen vollständig umzusetzen.
- 5.2 Die Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Stallanlagen sind spätestens nach Fertigstellung der Hähnchenställe in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, vom 01.10. bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres.
- 5.3 Die Anpflanzungen an den Hähnchenställen sind mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.
- 5.4 Spätestens vor Baubeginn ist der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf nachzuweisen, dass das Kompensationsdefizit von 1.772 Werteinheiten tatsächlich im Ökopool ausgeglichen ist.

VI Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Aus der Sicht der Brandschutzdienststelle der Stadt Oelde unter Beachtung und Einhaltung der Ausführungen zum Brandschutzkonzept Az.: BSK-12-056-Ko-Bu des Sachverständigenbüros Brechler.Kiküm.Klein GmbH vom 16.08.2012 bestehen keine Bedenke der beantragten Abweichung nach Nr.: 4.14 zu zustimmen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.5 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2

- Nr. 1 BImSchG),
die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

3. Wasserrecht

- 3.1 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Landschaftsrecht

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegfls. in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 13.11.2012 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen gemäß Ziffer 7.1, Buchstabe c), Spalte 1, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Der Antrag datiert vom 15.10.2012. Mit Datum vom 25.03.2013 wurden die Antragsunterlagen bezüglich des Arbeitsschutzes ergänzt. Eine endgültige Stellungnahme hierzu erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2013. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Durch die Errichtung der Tierhaltungsanlage wird der Schwellenwert der Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - überschritten. Tierplätze, die vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden, sind gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG beim Bestand nicht zu berücksichtigen. Vor dem 14.03.1999 waren keine Tierplätze genehmigt.

Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß §§ 3a bis 3c) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu

besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 01.03.2013 im Amtsblatt Nr. 09 des Kreises Warendorf.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Hierin enthalten war u.a. für das Vorhaben mit Datum vom 29.10.2012 eine Stellungnahme zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ durch das Büro für Landschaftsplanung & Stadtökologie Düphans, darin integriert ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“. Der landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt den Eingriff in Natur und Landschaft, nimmt eine Bilanzierung des Eingriffs vor und zeigt Kompensationsmaßnahmen konkret auf.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Durchführung der Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend ausgeglichen ist.

Auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben die planungsrelevanten Arten in diesem Landschaftsraum nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zur Bestimmung der Geruchs-, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsituation wurde durch die nach § 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle "ODURNET" ein Gutachten mit der Berichtsnummer P12-015-IP/2012 vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung in einem Beurteilungsgebiet von 1 km um die geplante Anlage beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Plan-Zustand an den Wohngebäuden im Außenbereich zwischen 8 % und 19 % der Jahresstunden. Durch die geplante Erweiterung der Hähnchenmastanlage liegt die Zusatzbelastung an den Wohngebäuden im Außenbereich zwischen 2 % und 11 % der Jahresstunden. Bei den Ergebnissen ist der tierartspezifische Faktor berücksichtigt worden. Der Richtwert nach GIRL für unbeteiligte Wohnhäuser im Außenbereich von 25 % wird nicht überschritten.

Der Bagatellmassenstrom der TA Luft für Staub wird unterschritten. Die Ausbreitungsberechnung der Staubkonzentration zu den für PM 10 dargestellten Isolinien zeigen, dass der als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m³ eingehalten wird und die unbeteiligte Wohnbebauung nicht tangiert.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsplanes (LP) "Oelde". Ein Aufstellungsbeschluss der Stadt Oelde besteht nicht für dieses Gebiet. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich unmittelbar westlich und südlich in einer Entfernung von 250 m zur Hofstelle Storkamp. Als schutzwürdige Biotope sind der Märzenbecher Wald am Bolzenbach BK-4215-0127, das Grünland mit Quelle westlich der Straße Stromberg-Wadersloh BK-4215-0126 und der Waldtümpel Bolzenort BK-4215-0021 ausgewiesen. Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich hier die Fließgewässerbereiche GB-4215-013 und der Quellbereich GB-4215-014. Eine Ausweisung als FFH-Gebiet, NSG n. § 23 BNatSchG bzw. § 20 LG NW, Nationalpark i.S.v. § 24 BnatSchG oder Naturdenkmäler n. § 28 BNatSchG bzw. § 22 LG NW liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

Nach der v.g. Immissionsprognose sind hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Biotope und Wälder zu erwarten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern ist gemäß 5.4.7.1 TA-Luft zu prüfen. Wirkungsbezogene Grenzwerte existieren für Bioaerosole nicht.

Nach Untersuchungen des Institutes für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover nimmt die Keimkonzentration in Hauptwindrichtung mit zunehmender Entfernung vom Stall exponentiell ab. Die Vermischung mit keimarmer Außenluft führt

dazu, dass die emittierten Mikroorganismen sehr rasch im ubiquitären Keimgehalt von ca. 500 KBE/m³ (Kolonie-Bildeneinheiten) aufgehen. Das nächst gelegene, unbeteiligte Wohnhaus liegt südlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 250 m.

Durch die vorgesehene Haltungsform kann bei jedem Belegwechsel jeweils der gesamte Bereich gereinigt und desinfiziert werden, sodass die Staub- und Keimbelastung soweit wie möglich reduziert wird. Nach Mitteilung des Lüftungsbauers N. Lohmann GmbH mit Schreiben vom 28.02.2013 können die Betriebseinheiten BE I und BE II in Anlehnung des Erlasses zu Nr. 1.b. vom 19.02.2013 über "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" des MKULNV NRW an eine Abluftreinigungsanlage nachträglich angeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 09 vom 01.03.2013 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Die Glocke" erfolgte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG am 09.03.2013.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 18.03.2013 bis 17.04.2013 bei der Stadt Oelde, Fachdienst Planung, Zimmer 429, Ratsstiege 1 in 59302 Oelde und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.25 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Oelde als Planungsträger und untere Bauaufsicht
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Oelde als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.04.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.03.2013 bis einschließlich 02.05.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragtem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung festgesetzt.

Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Endet die Rechtsbehelfsfrist nach dem 31.12.2012 können Sie die Klage ab dem 01.01.2013 außerdem in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) einreichen. Dies gilt indes nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufungsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Klaus Kühne
Kreisumwelterinspektor

Anlagen

- Fundstellenübersicht
- Vordruck: Bescheinigung über die Dichtheit von Gulleitungen
- Formular: Anzeige über den Baubeginn
- Formular: Anzeige über Fertigstellung des Rohbaus
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Vordruck: Baustellenschild